

B E S C H L U S S

B e z i r k s a m t P a n k o w v o n B e r l i n

Beschlussgegenstand: Lärmschutz für vom Flughafen TXL
betroffene Haushalte anfordern

Beschluss-Nr.: VIII-1234/2020 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 14.01.2020 Verteiler:
- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-0800/2019

**Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG**

1. Zwischenbericht

Lärmschutz für vom Flughafen TXL betroffene Haushalte anfordern

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung der in der 27. Sitzung am 30.10.2019 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.VIII-0800/2019

„Dem Bezirksamt Pankow von Berlin wird empfohlen, sich beim Senat von Berlin und dem Abgeordnetenhaus Berlin vehement dafür einzusetzen, dass für alle Haushalte, die durch den Fluglärm von Starts und Landungen auf dem Flughafen Berlin Tegel betroffenen sind, unverzüglich Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Dazu gehört die Reduzierung von Flügen in Ruhezeiten und eine strikte und effiziente Einhaltung des Nachtflugverbotes. Wenn diese Instrumente erfolglos bleiben, sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Im Rahmen der Bearbeitung der vorliegenden BVV-Drucksache wurde die u. a. für den Flughafen Berlin-Tegel zuständige Oberste Luftfahrt- und Verkehrsbehörde des Landes Berlin kontaktiert.

Laut Auskunft des Fluglärmschutzbeauftragten Herr Hejazian müssen die neuen Lärmschutzbereiche gemäß dem gesetzlichen Auftrag in § 4 Abs. 1 Nr. 1 FluLärmG spätestens bis zum 31.12.2019 vom Senat festgesetzt werden (Übergangsregelung in § 4 Abs. 7 S. 1 FluLärmG). Erst nach der Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche würden sich für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohneinheiten, ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FluLärmG ergeben. Die Zuständigkeit zur Bearbeitung der Anträge zur Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen liegt nach der Festsetzung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.

Es handelt sich aktuell um einen laufenden Prozess. Nach der Festsetzung der Lärmschutzbereiche, wird das Umwelt- und Naturschutzamt die eingehenden Anfragen zu den entsprechend zuständigen Behörden weiterleiten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Daniel Krüger
Bezirksstadtrat für Umwelt und
öffentliche Ordnung